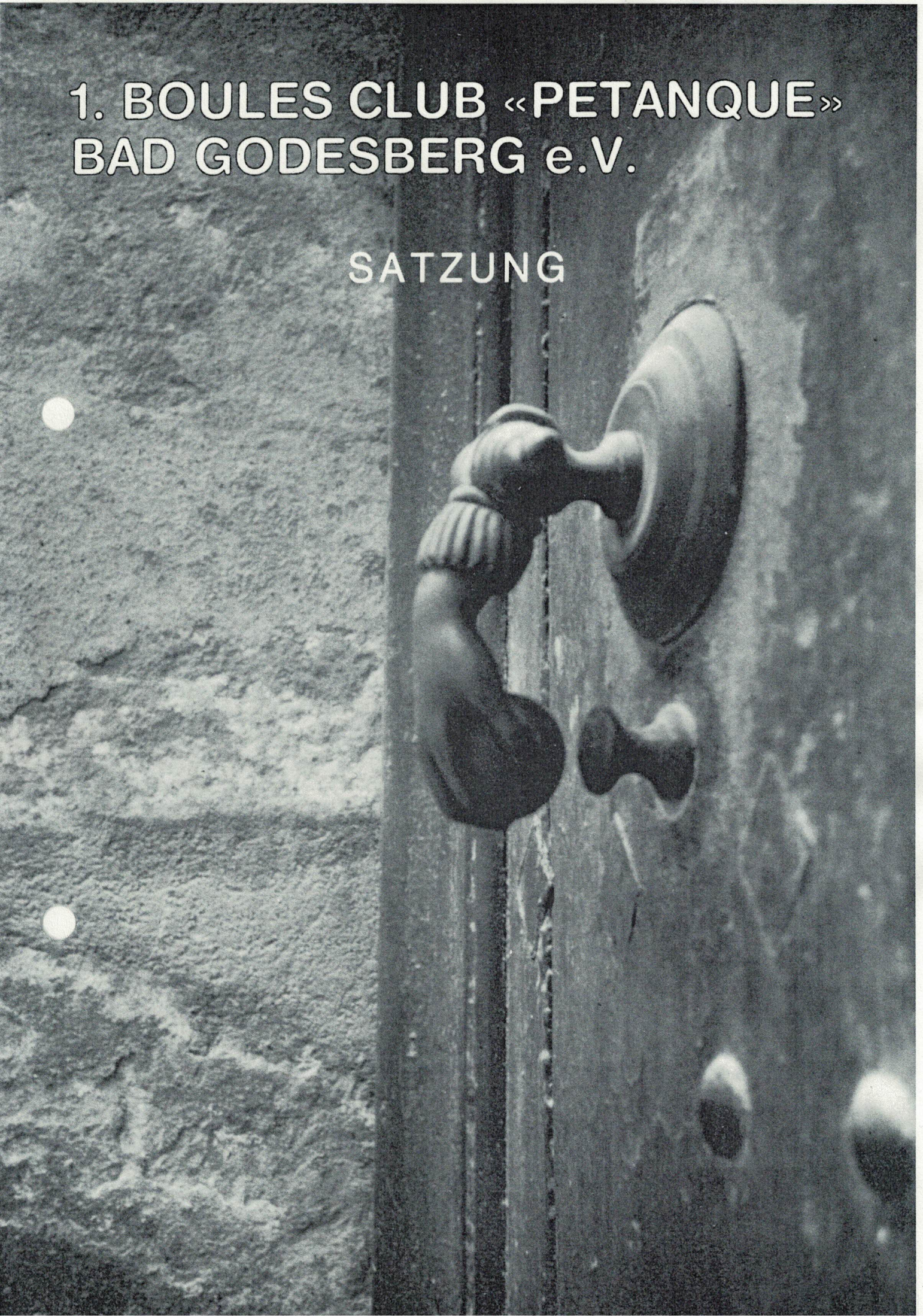


1. BOULES CLUB «PETANQUE»
BAD GODESBERG e.V.

SATZUNG



§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

Der am 9. 5. 1963 in Bonn-Bad Godesberg gegründete Verein führt den Namen „1. Boule Club «Petanque» Bad Godesberg e.V.“. Er hat seinen Sitz in Bonn 2 Bad Godesberg und ist am 26. Juni 1963 unter der Nr. 1905 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bonn eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Petanque Spiels, die Pflege der internationalen Beziehungen und Völkerverständigung, insbesondere der deutsch-französischen Freundschaft.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme, die schriftlich erfolgt und ohne Angaben von Gründen erfolgen kann, ist innerhalb eines Monats seit Zustellung des Beschlusses die Beschwerde möglich. Diese ist an den Vorstand zu richten, der verpflichtet ist, sie der nächsten Versammlung vorzulegen. Diese Versammlung entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein.

(4) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären und nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(5) Die Ausschließung eines Mitglieds kann erfolgen:

a) wenn ein Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere seinen Beitragsverpflichtungen, trotz schriftlicher Aufforderung, nicht nachkommt.

b) wenn ein Mitglied den Grundsätzen der vorliegenden Satzung schuldhaft zuwider handelt, oder sich vereinschädigend verhält.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

(6) Gegen die Entscheidung des Vorstands, die schriftlich erfolgt und begründet werden muß, ist binnen einer Frist von einem Monat seit Zustellung des Beschlusses schriftliche Beschwerde möglich. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten, der diese innerhalb von längstens 4 Wochen einer Mitgliederversammlung vorzulegen hat. Diese entscheidet endgültig.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Beiträge sowie deren Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn sie
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt haben.
- (3) Die Einberufung erfolgt sowohl für ordentliche, als auch für außerordentliche Mitgliederversammlungen durch den Vorstand mittels Brief. Dies mindestens 2 Wochen vor dem Termin der Versammlung.
- (4) Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstands
 - d) Vorstand- und andere Wahlen, soweit erforderlich
 - e) eingereichte Anträge
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (7) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Mindestens jedoch $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Vereins.
- (8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, daß die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Aufnahme des Antrags als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließt. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nicht als Dringlichkeitsantrag behandelt werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenchef.

Dem erweiterten Vorstand gehört ferner der Beirat an. Dieser besteht aus mindestens 3 und höchstens 5 Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Beirat genießt Stimmrecht im Innenverhältnis.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die Vorstandsmitglieder ihre Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden ausüben.

(3) Der Vorstand führt neben den Aufgaben nach dieser Satzung die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.

§ 9 Wahlen

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 10 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 1 Jahr gewählten Kassenprüfer geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenvorgängers.

§ 11 Haftung

Der Verein haftet nicht gegenüber seinen Mitgliedern für die bei sportlichen Veranstaltungen etwa eintretenden Unfälle.

§ 12 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.

Notwendig sind hierbei jedoch mindestens $\frac{1}{4}$ aller Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Sporthilfe e.V. des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen.

Die vorstehende Satzung wurde durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 29.1.1991 genehmigt. Sie tritt am gleichen Tag in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9.2.1988 außer Kraft.